



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bickenbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) und des § 33 der Friedhofsordnung der Gemeinde Bickenbach in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 12.12.2024 für den Friedhof der Gemeinde Bickenbach folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs der Gemeinde Bickenbach und seiner Einrichtungen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des in § 5 aufgeführten Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a. den Friedhof und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b. sich gegenüber der Gemeinde Bickenbach zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - c. zur Bestattung verpflichtet ist,
 - d. eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen und bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu zahlen, soweit im Gebührenbescheid nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung können angemessene Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebührenschild verlangt werden.
- (4) Soweit einzelne gebührenpflichtige Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind, erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebührenverzeichnis

I.	Nutzungsrecht Reihengrabstätte:	
	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte, gemäß der in der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeit	
1.	Einzelerdreihengrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	740,00 €
2.	Einzelerdreihengrab vom 6. Lebensjahr an	1.230,00 €
3.	Einzelurnenerdreihengrab	600,00 €
4.	Einzelurnennische/Urnenkammer (Urnenwand)	600,00 €
II.	Nutzungsrecht Wahlgrabstätte:	
	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte, gemäß der in der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeit	
1.	Einzelerdwahlgrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	850,00 €
2.	Einzelerdwahlgrab vom 6. Lebensjahr an	1.430,00 €
3.	Doppelerdwahlgrab - Nutzungsrecht für zwei Stellen	2.860,00 €
4.	Doppeltiefenerdwahlgrab - Nutzungsrecht für zwei Stellen	2.860,00 €
5.	Einzelurnenerdwahlgrab	700,00 €
6.	Doppelurnenerdwahlgrab - Nutzungsrecht für zwei Stellen	1.400,00 €
7.	Einzelurnennische/Urnenkammer (Urnenwand)	600,00 €

8.	Doppelurnennische/Urnenkammer (Urnenwand) - Nutzungsrecht für zwei Stellen	1.200,00 €
III.	Nutzungsrecht für Grabarten mit Grünpflege durch die Friedhofsverwaltung:	
	Erwerb des Nutzungsrechts an weiteren Grabarten gemäß der in der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeit. Die Nutzungsgebühren umfassen auch die Kosten der Grünpflege über den Nutzungszeitraum.	
1.	Urnenerdriehengrabstätte auf anonymen Grabfeldern	600,00 €
2.	Baumurnenreihengrabstätte (mit Röhrensystem für bis zu zwei Urnen)	3.180,00 €
3.	Urnenerdriehengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage	1.210,00 €
IV.	Bestattungen und Beisetzungen:	
1.	Bestattung eines Sarges bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	500,00 €
2.	Bestattung eines Sarges vom 6. Lebensjahr an	1.400,00 €
3.	Bestattung eines Sarges im Tiefengrab	
3a	- erste/untere Grabstelle	1.800,00 €
3b	- zweite/obere Grabstelle	1.400,00 €
4.	Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	700,00 €
5.	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische (Urnenwand) oder einem Baumurnengrab	350,00 €
V.	Trauerhalle, Kühlzelle und Aufbewahrung:	
1.	Nutzung der Trauerhalle für die Trauer- oder Gedenkfeier	200,00 €
2.	Nutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung einer Leiche	
2a	- bis zu 3 Tagen	70,00 €
2b	- jeden weiteren Tag	20,00 €
3.	Aufbewahrung einer Aschenurne	
3a	- bis zu 3 Tagen	28,00 €
3b	- jeden weiteren Tag	9,00 €
VI.	Grabverlängerungsgebühren je Grabstelle und Jahr, wenn nicht nachfolgend eine andere Grabstellenzahl genannt ist:	
1.	Erdwahlgrab (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	40,00 €
2.	Erdwahlgrab (vom 6. Lebensjahr an)	40,00 €
3.	Urnenerdwahlgrab	30,00 €
4.	Urnennische (Urnenwand) für 1 Urne	20,00 €
5.	Urnennische (Urnenwand) für 2 Urnen	44,00 €
6.	Baumurnenreihengrab (einmalige Verlängerung möglich)	50,00 €

VII.	Umbettungsgebühren:	
1.	Umbettung einer Leiche	800,00 €
2.	Umbettung einer Aschurne	250,00 €
VIII.	Grabräumungsgebühren:	
1.	Einzel- oder Tiefenerdgrab	500,00 €
2.	Doppelerdgrab	1.000,00 €
3.	Urnenerdgrab	350,00 €
4.	Baumurnengrab, Gemeinschaftsurnengrab oder Urnennische (Urnenwand)	250,00 €
5.	Urnengrab auf anonymem Grabfeld	125,00 €
IX.	Verwaltungsgebühren:	
	Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Gebühren und Auslagen gemäß Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bickenbach (VwKostS).	
1.	Ausfertigung/Änderung einer zweiten Graburkunde	12,50 €
2.	Umschreibung von Nutzungsrechten	16,00 €
3.	Prüfung und Entscheidung über die Rückgabe eines Nutzungsrechtes vom Erwerber an die Friedhofsverwaltung	nach Aufwand gemäß VwKostS
4.	Prüfung und Entscheidung über einen Grabmalantrag	20,00 €
5.	Prüfung und Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung einer Berechtigungskarte für gewerbliche Tätigkeiten	12,50 €
6.	Prüfung und Entscheidung über einen Antrag auf Umbettung von Leichen und Ascheresten	nach Aufwand gemäß VwKostS
7.	Versand einer Aschurne (zzgl. der jeweiligen Versandkosten)	nach Aufwand gemäß VwKostS
8.	Prüfung und Bearbeitung sonstige Anträge / Archivrecherche	nach Aufwand gemäß VwKostS
X.	Kostenersatz:	
1.	Pflegepauschale für vor Ende der Ruhefrist abgeräumtes Einzelerdgrab, pro Jahr	40,00 €
2.	Pflegepauschale für vor Ende der Ruhefrist abgeräumtes Doppelerdgrab, pro Jahr	80,00 €
3.	Pflegepauschale für vor Ende der Ruhefrist abgeräumtes Urnenerdgrab, pro Jahr	20,00 €

4.	Sonder-/Zusatztätigkeiten/Dienstleistungen je Arbeitsstunde Friedhofsverwaltung	50,00 €
5.	Erforderliche Materialien	Abrechnung nach Aufwand

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 31.05.2021 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bickenbach, den 16.12.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach

Markus Hennemann
Bürgermeister